



**MARKTGEMEINDEAMT
NEUFELDEN, OÖ.**



4120 Neufelden, Markt 22
Tel: 07282 / 6255, FAX: DW 8
Homepage: www.neufelden.at
e-mail: gemeinde@neufelden.ooe.gv.at

Richtlinien für die Abhaltung der Bürgerfragestunde gem. § 53 (5) Oö. GemO.

1. Vor jeder Gemeinderatssitzung wird, wenn Anmeldungen vorliegen, eine Bürgerfragestunde eingerichtet.
2. Für die Bürgerfragestunde wird die jeweilige Gemeinderatssitzung bis zu einer Dauer von maximal 1 Stunde unterbrochen.
3. Gibt es bis 10 Tage vor der Gemeinderatssitzung keine Anmeldungen zur Bürgerfragestunde, findet diese nicht statt.
4. Die Fragestunde unterliegt den Ordnungsbefugnissen des Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung. Er ist für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich und entscheidet in Zweifelsfällen.
5. Jeder Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Neufelden und jeder Gewerbetreibender oder dessen handelsrechtlicher Geschäftsführer in der Marktgemeinde Neufelden ist berechtigt, an den Bürgermeister bzw. an den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung, die Vorsitzenden eines Ausschusses oder an einen Gemeinderat pro Fragestunde zwei Fragen zu stellen. Tagesordnungspunkte der aktuellen Gemeinderatssitzung können nicht behandelt werden.
6. Für die Gemeinderäte besteht keine Verpflichtung an der Bürgerfragestunde teilzunehmen oder an sie gerichtete Fragen zu beantworten.
7. Die Fragen sind bis spätestens zehn Tage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich (Brief, E-Mail oder per Fax) der Gemeinde mitzuteilen, damit sich der Angesprochene entsprechend vorbereiten kann. Der Bürgermeister hat die Anfrage zurückzuweisen, wenn sie nicht in die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde fällt. Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Insbesondere ist auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, der Privatsphäre und auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung Bedacht zu nehmen.
8. Die Bürgerfragestunden soll nach Möglichkeit nicht länger als 30 Minuten dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden. Die Reihenfolge der Beantwortung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Frage/n. Werden mehr Fragen eingebracht als in der Bürgerfragestunde beantwortet werden können, werden diese bei der nächsten Bürgerfragestunde beantwortet.
9. Die Frage ist in der Bürgerfragestunde vom Fragesteller in eingebrachter Form selbst vorzutragen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten. Zusatzfragen sind unzulässig.

10. Der Befragte hat die Frage im Rahmen der Fragestunde grundsätzlich mündlich zu beantworten oder zu begründen, warum ihm eine Antwort nicht möglich ist. Sollte eine Beantwortung während der Fragestunde aus zeitlichen Gründen oder aufgrund des Umfangs nicht möglich sein oder der Befragte Unterlagen benötigen, die bis zu Beginn der Fragestunde nicht beschafft werden konnten, so muss die Beantwortung bis spätestens 14 Tage nach dem Datum der Fragestunde an den Fragesteller schriftlich erfolgen. Eine Kopie dieser Beantwortung ist dem Protokoll der Fragestunde beizulegen.
11. Der wesentliche Inhalt der Bürgerfragestunde ist zu protokollieren und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.
12. Die Bürgerfragestunde kann jederzeit durch einen einfachen Beschluss des Gemeinderates wieder eingestellt werden (z.B. bei geringer Beteiligung).
13. Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.
14. Die Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2022 beschlossen.

Der Bürgermeister:

DI Peter Rachinger